



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 14. Januar 2013**

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009  (Steuererlass, § 201 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 17. März 2011 stellten die Rekurrenten, die Ehegatten X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 21'695.50.

Mit Erlassentscheid vom 17. März 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie führte an, die Entrichtung der Steuern sei trotz der angespannten Einkommensverhältnisse aufgrund des vorhandenen Vermögens zumutbar. Zudem hätte die Steuerforderung mit dem 2009 erzielten Einkommen beglichen werden können. Weiter würde sich das Halten eines Fahrzeuges mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht vereinbaren lassen.

- B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 22. März 2011 Einsprache.

Die Rekurrenten meldeten sich per 31. März 2011 nach Brasilien ab. Aufgrund dessen forderte die Steuerverwaltung die Rekurrenten mit Schreiben vom 24. Mai 2011 auf, ihr eine Schweizer Zustelladresse zu benennen. Es wurde daraufhin gewiesen, dass bei fehlender Angabe der Zustelladresse bis 30. Juni 2011 der Einspracheentscheid rechtskräftig im Kantonsblatt publiziert werden würde. Innert dieser Frist ging bei der Steuerverwaltung keine Eingabe der Rekurrenten ein.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Juli 2011, welcher am 16. Juli 2011 im Kantonsblatt publiziert wurde, wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, das Halten eines Motorfahrzeuges sei nicht mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbar und mit dem 2009 erzielten Einkommen hätten die Rekurrenten Rücklagen bilden können. Weiter würden Drittgläubiger einen Steuererlass ausschliessen.

- C. Mit Schreiben vom 15. September 2011 erhoben die Rekurrenten Rekurs gegen diesen Entscheid. Sie seien nicht in der Lage gewesen, im Jahr 2009 Rücklagen für die Steuern zu bilden. Zudem seien sie seit dem 10. Oktober 2010 nicht mehr im Besitz eines Autos. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2011 nahmen die Rekurrenten zu ihren finanziellen Verhältnissen Stellung und reichten diverse Belege dazu ein. Auf Nachfrage der Steuerrekurskommission nahmen sie zudem dazu Stellung, warum sie nicht früher Rekurs erhoben haben.

In ihrer Vernehmlassung vom 17. November 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Nichteintreten, da die Rekurseingabe verspätet eingereicht worden sei. Eventualiter beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  
- b) Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Juli 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Rekurs fristgerecht eingereicht wurde.
  
- c) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E. 4). Bei einer Publikation im kantonalen Amtsblatt gilt die Verfügung oder der Entscheid am Tag der Publikation als zugestellt. Die Frist beginnt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen (vgl. Zweifel, a.a.o., Art. 133 N 8).
  
- d) Die Rekurrenten haben sich während einem bei der Steuerverwaltung laufenden Einspracheverfahren per 31. März 2011 aus der Schweiz nach Brasilien abgemeldet. Auf der Abmeldebescheinigung vom 1. März 2011 ist festgehalten, dass die Abmeldebescheinigung auch der Steuerverwaltung vorzulegen ist. Dem sind die Rekurrenten nachgekommen. Sie haben der Steuerverwaltung jedoch nicht mitgeteilt, dass sie einen Vertreter bzw. eine Zustelladresse in der Schweiz haben. Daher hat die Steuerverwaltung die Rekurrenten zu Recht gemäss § 146 Abs. 3 StG mit Schreiben vom 24. Mai 2011 dazu aufgefordert, bis 30. Juni 2011 eine Schweizer Zustelladresse anzugeben, widrigenfalls der Entscheid amtlich publiziert werde. Dieses Schreiben war an die von den Rekurrenten angegebene Adresse in Brasilien adressiert. Die Rekurrenten haben auf dieses Schreiben jedoch nicht reagiert.

Mit dem Schreiben nach Brasilien hat die Steuerverwaltung alle ihr zumutbaren Schritte unternommen, um den Rekurrenten den Einspracheentscheid zuzustellen. Das Vorbringen der Rekurrenten, sie hätten das Schreiben nie erhalten und daher auch nicht reagieren können, ist unbehilflich. Auch dass die Rekurrenten ihre Post an ihre alte Adresse zu ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn umleiten liessen, welche eine Generalvollmacht für ihre Geschäfte hatten, ist nicht zielführend. Die Steuerverwaltung wurde darüber nicht orientiert und hatte so keine Veranlassung, den Entscheid nach dem gemeldeten Wegzug weiterhin an die alte Adresse zu senden. Daher hat die Steuerverwaltung den Entscheid zu Recht amtlich publiziert. Mit der amtlichen Publikation im Kantonsblatt wurde der Entscheid somit korrekt eröffnet.

e) Wird ein Einspracheentscheid der Steuerverwaltung amtlich publiziert, so beginnt die Rekursfrist am darauf folgenden Tag zu laufen. Der Entscheid wurde am 16. Juli 2011 publiziert. Die Rechtsmittelfrist begann daher am 17. Juli 2011 zu laufen und endete am 16. August 2011. Die Rekurseingabe der Rekurrenten vom 15. September 2011 (Datum des Poststempels) erfolgte somit klar verspätet. Auf den Rekurs ist daher nicht einzutreten.

2. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung der Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
  2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.43 vom 17. Juli 2014 abgewiesen.*